

Als Ärztin oder Arzt im Strafverfahren

10. Brennpunkt Urologie
Zürich, 29.10.2021



Alex de Capitani
Rechtsanwalt
adc@decapitani-law.ch

1

Inhalt



- Ausgangslage
- Rollen im Strafverfahren
- Folgen eines Strafverfahren (vom GAU zum Super-GAU)
- Wie kommt es zu Strafverfahren?
- Meldepflicht bei agT
- Warnsignale für drohende Strafverfahren
- Wie soll ich mich verhalten?

2

Ausgangslage



- Ärztliche Eingriffe sind, selbst wenn sie lege artis durchgeführt wurden, Körperverletzungen im Sinne des StGB.
- Sie sind aber gerechtfertigt, wenn sie nach (ev. mutmasslicher) Einwilligung des Patienten erfolgen. Einwilligung setzt genügende Aufklärung voraus.
- Strafbarkeit bei fehlender Einwilligung, bei ungenügender Einwilligung (mangelhafte Aufklärung) und bei Unvorsicht (Verstoss gegen lex artis)
- Strafbarkeit bei Verstössen gegen andere Berufspflichten (Schweigepflicht, falsches ärztliches Zeugnis, Widerhandlungen HMG, BetmG etc.)

3

Ausgangslage



- Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 StGB)
- Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 StGB)
- Geldstrafe beträgt bis zu 180 Tagessätze à 30 bis 3'000 Fr., abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 34 StGB)

4

Rollen im Strafverfahren



- **Beschuldigte Person**
– strafbare Handlungen in Ausübung beruflicher Tätigkeit
- **Auskunftsperson**
– Achtung: „...wer, ohne selber beschuldigt zu sein, als Täterin/Täter, Teilnehmerin/Teilnehmer der abzuklärenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann“ (Art. 178 lit. d StPO)
- Zeugin
- Sachverständige Person

5

Folgen Strafverfahren: Vom GAU..



- Individuelle Belastung:
 - Zeitaufwand, Kosten
 - Emotionen
 - Verunsicherung
 - Ehre, Ruf. Was «die anderen» darüber denken...
- Belastung für die Institution:
 - Drohender Imageschaden
 - Personelle Ressourcen
 - Verunsicherung Mitarbeitende und Patienten
 - Möglicher Haftpflichtfall

6

Ehre, Ruf...

de Capitani

Berner Chirurg: Es war fahrlässige Tötung

Autoren: Christoph J. Schmid, Rechtsanwältin Anneliese Kitzler
veröffentlicht am 13. Mai 2021, 15:18 Uhr | Letzte Aktualisierung 13. Mai 2021, 15:27



Ein Foto des Bundesgerichtsgebäudes in Bern, Schweiz. Die Aufnahme zeigt das imposante Gebäude mit seinen charakteristischen Säulen und dem Turm.

Ein Patient starb wegen eines unentdeckten Nähtacks nach der Operation seines Darms. Schuld daran war der Chirurg, stellt nun auch das Bundesgericht fest.

7

Imageschaden...

de Capitani

BZ BERNER ZEITUNG
Region Schweiz | Ausland | Bern | Wirtschaft | Meinung | Anzeigen | Sport | Auto | Blog | Kontakt

Bienvenue | Überlegen | Themen | Kontakt | Karten | Ben | Bildtexten

Ärztepfusch am Spital Biel – Bleibende Schäden möglich

Biel Nach einem Ausfall bei einer Operation droht einem Patienten des Spitalzentrums Biel ein bleibendes Schicksal.



Das Spitalzentrum Biel im Zentrum von Biel. Die Aufnahme zeigt das moderne Gebäude mit seinen vielen Fenstern und dem grünen Gelände.

8

Imageschaden...

de Capitani

Verkehrt markiert: Ärzte amputieren das falsche Bein

Autoren: Christoph J. Schmid
veröffentlicht am 21. Mai 2021, 0:00 | Letzte Aktualisierung 21. Mai 2021, 0:00



Das Spitalzentrum Biel im Zentrum von Biel. Die Aufnahme zeigt das moderne Gebäude mit seinen vielen Fenstern und dem grünen Gelände.

In einem Spital in Österreich ist es diese Woche zu einem tragischen Behandlungsfehler gekommen.

9

...zum Super-GAU

de Capitani

- Verurteilung:
 - Vorstrafe (Strafregistereintrag)
 - Noch höhere Kosten (Verfahren, Bussen)
 - Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse)
 - Präjudiziert Haftpflicht
- Mögliches Berufsverbot (Art. 67 StGB) – sehr selten, aber:
- Kann zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen führen: Verwarnung, Verweis, Busse, Verbot der Berufsausübung (Art. 43 MedBG)

10

Wie kommt es zu Strafverfahren?

de Capitani

- Achtung... Strafverfahren können sich auch überraschend anschleichen!
 - Im Zusammenhang mit zunächst rein zivilrechtlichen Auseinandersetzungen
 - Im Zusammenhang mit agT-Abklärungen
 - Z.T. erst nach Monaten/Jahren
- Mündliche oder schriftliche Anzeigen bei Polizei/Staatsanwaltschaft / agT
- Eröffnung von Strafverfahren bei Anhaltspunkten für (mögliche) Fehler

11

Meldepflicht bei agT

de Capitani

- Auf Gewalt verdächtig (Delikt, Unfall, Suizid, Behandlungsfehler möglich, durch ärztliche Intervention verursacht)
- Unklar (plötzlich und unerwartet)
- Bei Todesfällen im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung:
 - Keine Meldepflicht, wenn keinerlei Hinweis auf einen medizinischen Behandlungsfehler vorliegt (Vorgeschichte, Diagnose und Verlauf sprechen unzweifelhaft für einen auf natürliches inneres Geschehen zurückzuführenden Tod)
 - Ansonsten: Meldepflicht
 - Die Meldepflicht bestimmt sich somit nach medizinischen Kriterien

12

Meldepflicht bei agT

de Capitani

- Bei Behandlungskomplikation mit Todesfolge: Prüfen, ob Patient über Risiko aufgeklärt war und, wenn ja, ob ein Fehler ausgeschlossen werden kann. Ist dies zweifelsfrei der Fall, ist keine Meldung erforderlich. Überlegungen aber sehr gut dokumentieren!
- Verantwortung für Meldung liegt beim Arzt, der nach persönlich vorgenommener Untersuchung die Todesbescheinigung ausfüllt. Im Spitalumfeld kann eine interdisziplinäre Besprechung vorausgehen.
- Falsche Angaben auf der Todesbescheinigung können den Straftatbestand des falschen ärztlichen Zeugnisses erfüllen (Art. 318 StGB), wobei sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Begehung strafbar sind. Bei Wissen um Fehler: Begünstigung (Art. 305 StGB). Zudem allenfalls Strafbarkeit nach kant. Gesundheitsgesetzgebung.

13

Vom agT zum Strafverfahren

de Capitani

- AgT-Verfahren sind **keine** Strafverfahren
- Es wird – ohne entsprechenden Tatverdacht – bei unklaren Todesfällen geklärt, ob ein Fremdverschulden vorliegen könnte

14

(Selbst-)Unfall?

de Capitani



15

(Eigenhändiger) Suizid?

de Capitani



16

Schicksal/Komplikation oder Fahrlässigkeit?

de Capitani



17

Vom agT zum Strafverfahren

de Capitani

- AgT-Verfahren können jederzeit nahtlos in Strafverfahren übergehen (wenn die Untersuchung des agT einen Anfangstatverdacht betr. fahrlässige Tötung ergibt)
- Achtung – „heimliche“! Abgrenzung Komplikation – Fehler bereitet insbesondere medizinischen Laien grosse Schwierigkeiten. Tendenz bei Juristen, rasch einen abklärungswürdigen Sachverhalt anzunehmen (z.B. bei Darmverletzung im Rahmen eines chirurgischen Eingriffs im Bauchraum!)

18

Strafverfahren? Warnsignale...



- AgT-Meldung
- Wissen um mögliche oder tatsächliche Fehler
- «Komplikationsketten»
- Polizeiliche Vorladungen für Befragung als «Auskunftsperson», sowieso wenn als «beschuldigte Person»
- Staatsanwaltschaftliche Editionsaufforderungen, Anfragen der Rechtsmedizin
- Ausdrückliche Drohungen von Patientenseite oder zunehmend «gehässiger» Ton
- Vorwurf im Rahmen von Korrespondenz, Akten würden fehlen, seien manipuliert oder Einträge falsch

19

Was kann auf mich zukommen?



- Extrem fallabhängig...
- Editionsaufforderung
- Zwang (Beschlagnahmung > ... > HD > ... > U-Haft)
- Polizeiliche Befragung
- Einvernahmen bei der STA (Beschuldigte, Auskunftspersonen, Zeugen) mit Teilnahmerechten
- Gutachten
- Bei agT: «Brandtour»-Einsatz (IRM, Polizei, STA, ev. Spurensicherung, Sicherstellungen, «informelle» Befragungen)
- Einstellung, Strafbefehl, Anklage (95/3/2)

20

Wie soll ich mich verhalten?



- Warnsignale ernst nehmen! „Juristischer Notfall“!
- Juristische Bewältigung nach Behandlungskomplikationen sollte «lege artis» erfolgen, um frühzeitig rechtliche Risiken zu erkennen und zu minimieren (sowohl für sich persönlich als auch für Institution)
- Drohende und erst recht laufende Verfahren werfen Fragen auf:
 - «Habe ich etwas falsch gemacht?» «Kann man mir etwas vorwerfen?» «Wie verhalte ich mich gegenüber der Polizei?» «Soll ich das Gespräch mit den Angehörigen suchen?» «Was kommt alles auf mich zu?» «Wo finde ich Unterstützung?»
- Beachtung von rechtlichen Pflichten/Obliegenheiten unter Wahrung der eigenen Rechte

21

Wie soll ich mich verhalten?



- Eigene Rechte (z. B. Mitwirkungs-/ Aussageverweigerungsrecht) und Pflichten kennen
- Entbindung vom Berufsgeheimnis einholen (Patient oder Aufsichtsbehörde)
- Editionen/Sicherstellungen durch Untersuchungsbehörden: Bei Zweifeln über die Entbindung unbedingt Siegelung verlangen! (Siegelung bewirkt, dass Untersuchungsbehörden Dokumente nicht einsehen darf ohne vorgängige richterliche Genehmigung)
- Mitwirkungs- / Aussageverweigerung versus Kooperation / Aussagen – Vorteile und Nachteile können praktisch nur mit Hilfe von Strafverteidigern abgewogen werden.

22

Wie soll ich mich verhalten?



- Mitwirkung/Aussagen können Verfahren positiv beeinflussen – man kann sich aber auch um Kopf und Kragen reden... Aussagen sollten nur in Kenntnis aller Umstände (Akteneinsicht!) erfolgen.
- Mitwirkungs-/Aussageverweigerung ist das wichtigste Verteidigungsinstrument und darf nicht zulasten des Aussagenden gewertet werden – wirkt aber dennoch «unsympathisch» und «verdächtig».
- Akteneinsicht
- Gedächtnisprotokoll (keine Pflicht!)?
- Schriftliche Stellungnahmen/Erklärungen?

23

Wie soll ich mich verhalten?



- Kommunikation mit Patient/Angehörigen?
- Koordination mit Haftpflichtversicherung: Haftungsrechtliche Risiken mit Versicherung besprechen; allfälliges «Wording» gegenüber Angehörigen mit Versicherung klären («Schuld eingeständnis»?)
- Individuelle Risiken abschätzen und Vorgehen darauf anpassen
- Achtung:
 - Interessen der Haftpflichtversicherung und der eigenen Institution entsprechen nicht immer den eigenen Interessen!
 - Vorgehen von Polizei/Staatsanwaltschaft ist nicht immer fair (Druck, Aussagen zu machen, Fokussierung auf Details ohne Beachtung des Gesamtzusammenhangs etc.)
- Unbedingt Beratung bei einem spezialisierten, unabhängigen Anwalt suchen – spätestens, wenn eine Vorladung erfolgt

24



Kommunikation mit Patient / Angehörigen

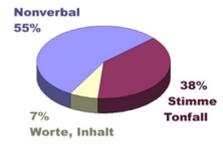
- Strafverfahren beinhaltet kein Kommunikationsverbot
- Wenn die Staatsanwaltschaft Kommunikation verbieten will, muss sie dies schriftlich verfügen und zeitlich eingrenzen
- Haftpflichtverfahren beinhaltet auch kein Kommunikationsverbot
- Ausdruck des Bedauerns („Wir bedauern dies“, „es tut mir leid“, „es ist nicht so verlaufen, wie wir es erhofft haben, dies macht uns sehr betroffen“) ist keine Schuldanerkennung
- Objektive Schilderung des Geschehens ohne Schuldzuweisung ist jederzeit möglich

25



Kommunikation

- Wussten Sie?
- Verbale Kommunikation muss mit
 - eigener Überzeugung,
 - eigenen Gefühlen und
 - eigener Haltung kohärent sein
- Patient und Angehörige merken, wenn «everybody lies»



Nonverbal
55%

38% Stimme Tonfall

7% Worte, Inhalt

Quelle: Prof. Dr. Reto Stocker

26



Kommunikation

- Schlechte, fehlende, wahrheitswidrige Kommunikation kann Ursache von langwierigen, gehässigen Verfahren werden
- Immer prüfen, ob eine Vergleichslösung möglich ist – diese führt in der Regel über eine Aussprache auf Augenhöhe
- Rückzug des Strafantrags / Desinteresseerklärung führen (sofern kein Offizialdelikt) zur Einstellung der Untersuchung.

27